

Gebührensatzung
für die ev. Kindertagesstätten Stormarnstraße 3, 22113 Oststeinbek und
Schulstraße 27, 22113 Oststeinbek
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek
Bezirk Oststeinbek – Havighorst

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. April 1957 in Verbindung mit § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 21.11.2009, Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe l) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12. Dezember 1991 GVOBL SH, S. 651) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBL Schl.-H., S. 789), § 90 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3134) zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 2975) und § 12 der Kindertagesstättensatzung in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek vom 22.05.2014 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat vom 26.05.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ev. Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Betriebskosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätten, die Geschäftsstelle Kirche in Steinbek und die Kirchliche Verwaltung Hamburg oder deren Beauftragte dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zuzahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühr wird in der Regel per Lastschrifteinzug bis zum 05. eines Monats eingezogen.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Betreuung in der Kindertagesstätte wird von den Eltern ab 1.06.2014 eine jährliche Gebühr von

<u>Betreuungszeit</u>	<u>Jährliche Gebühr</u>
Elementar:	
8.00 - 12.00 Uhr	1.638,00 € (Altverträge)
8.00 - 13.00 Uhr	1.920,00 €
8.00 - 14.00 Uhr	2.202,00 €
8.00 - 15.00 Uhr	2.484,00 €
8.00-17.00 Uhr	3.054,00 €
8.00 - 17.00 Uhr	3.054,00 €

Krippe:

7.00 – 15.00 Uhr	5.136,00 €
8.00 – 14.00 Uhr	4.062,00 €
8.00 – 15.00 Uhr	4.596,00 €
8.00 – 17.00 Uhr	5.670,00 €

erhoben. Die restlichen Kosten werden durch die Kirchengemeinde Kirche in Steinbek, die Kommunalgemeinde Oststeinbek, den Kreis Stormarn und das Land Schleswig-Holstein getragen.

Die Jahresgebühr ist in 12 monatlichen Teilbeiträgen von

Betreuungszeit	monatlicher Teilbeitrag zu entrichten.		
Elementar:			
7.00 – 8.00 Uhr	23,50 €		23,50 €
8.00 – 12.00 Uhr	136,50 €	(Altverträge)	136,50 €
8.00 – 13.00 Uhr	160,00 €	(Altverträge)	160,00 €
8.00 – 14.00 Uhr	183,50 €	zuzügl. Mittagessen	40,00 € 223,50 €
8.00 – 15.00 Uhr	207,00 €	zuzügl. Mittagessen	40,00 € 247,00 €
8.00 - 17.00 Uhr	254,50 €	zuzügl. Mittagessen	40,00 € 294,50 €
7.00- 17.00 Uhr	278,00 €	zuzügl. Mittagessen	40,00 € 318,00 €
Krippe:			
7.00 – 8.00 Uhr	45,00 €		45,00 €
8.00 – 14.00 Uhr	338,50 €	zuzügl. Mittagessen	40,00 € 378,50 €
8.00 – 15.00 Uhr	383,00 €	zuzügl. Mittagessen	40,00 € 423,00 €
7.00 – 15.00 Uhr	428,00 €	zuzügl. Mittagessen	40,00 € 468,00 €
8.00 – 17.00 Uhr	472,50 €	zuzügl. Mittagessen	40,00 € 512,50 €

(2) Die Höhe der Gebühren in den Folgejahren wird einvernehmlich mit der Kommunalgemeinde nach Beratung im Kindergartenbeirat vom Kirchenvorstand im Rahmen der Haushaltsberatung beschlossen. Die Festlegung der Gebühren hat sich nach der Kostenentwicklung und den Vorgaben des Kreises Stormarn sowie den gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung einer Mindestgebühr zu richten.

§ 4 Soziale Staffelung

(1) Ist die Belastung der Gebühr den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 25 Abs. 3 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr stellen. Abhängig vom Einkommen verringert sich die Gebühr schrittweise um je 5 % bis auf 0 % des Regelbeitrages. Ein Antrag auf Ermäßigung dieser Gebühr ist bei der Kommunalgemeinde Oststeinbek zu stellen, der diese Verwaltungsarbeit vom Träger übertragen worden ist.

(2) Die zu zahlende Gebühr ermäßigt sich für das zweite gebührenpflichtige nach §23 SGB VIII Kind auf 30 % des Regelbeitrages, ggf. abzüglich der Sozialstaffelermäßigung. Ab dem dritten gebührenpflichtigen Kind wird keine Gebühr erhoben.

(3) Eine über den § 25 Abs. 3 KiTaG hinaus gehende Gebührenermäßigung, ggf. ein Gebührenerlass ist auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger des Kindergartens unter Angabe von Gründen möglich.

(4) Die prozentuale Ermäßigung bezieht sich in allen Gruppen nicht auf die Kosten für das Mittagessen, die zu 100 % von den Erziehungsberechtigten zu tragen sind.

**§ 5
Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zu Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

(2) Kommt ein Gebührenschuldner/Gesamtschuldner mit der Zahlung länger als zwei Monate in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 16.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2013 außer Kraft



Vorsitzender Kirchengemeinderat





weiteres Mitglied

Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 22.05.2014
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 26.05.2014.
3. im Internet bereit gestellt unter folgender Adresse www.kirche-in-steinbek.de nach vorheriger Bekanntmachung in der Bergedorfer Zeitung am 16.06.2014.....